

78. Kann das Revisionsgericht das Berufungsurteil wegen Verstoßes gegen §. 500 Ziff. 3 C.P.D. auch von Amts wegen, selbst gegen den Antrag des Revisionsklägers aufheben und die Rückverweisung der Sache an die zweite Instanz anordnen?

C.P.D. §§. 267. 279. 487. 492. 498. 500. 521.

III. Civilsenat. Urth. v. 26. Oktober 1888 i. S. P. D. (Bekl.) w.
Sch. B. (Kl.) Rep. III. 162/88.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Die Witwe des infolge eines Unfalles bei dem Betriebe einer Arbeitsbahn verunglückten Arbeiters Sch. erhob gegen den beklagten Betriebsunternehmer Klage auf Schadenersatz nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes. Die erste Instanz hat diese Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hob das Berufungsgericht, nachdem die Verhandlung auf den Grund der Klage beschränkt worden war, dieses Erkenntnis auf, erachtete die Klage ihrem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Schadens und über die Prozeßkosten an die erste Instanz. Die von dem Beklagten hiergegen eingelegte Revision wurde in der Hauptsache als unbegründet verworfen, dagegen, unter Aufhebung des Berufungsurtheiles im übrigen, die Rückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ausgesprochen.

Aus den Gründen:

„Nach der Judikatur des Reichsgerichtes, welche nach anfänglichem Schwanken jetzt von allen Senaten vertreten wird, ist sowohl in dem Falle, wenn die Verhandlung in erster Instanz auf den Grund des Anspruches beschränkt blieb, als auch, wenn dort über den Klagenanspruch unbeschränkt verhandelt wurde, bei erfolgender Abweisung der Schadenersatzklage ein eigentliches Endurteil über den ganzen Klagenanspruch gegeben, und durch die gegen dieses Erkenntnis eingelegte Berufung die Streitsache ihrem vollen Umfange nach in die zweite Instanz devolviert. Es muß daher der Berufungsrichter, sobald er im Gegensatze zu dem Landgerichte den Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, auch über den Schadensbetrag erkennen. Die Auslegung, welche der Vorderrichter den §§. 276. 500 C.P.O. giebt, ist hiernach rechtsirrtümlich. Es genügt, statt weiterer Ausführungen auf die Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 311, Bd. 17 S. 349 und Bd. 19 S. 247, sowie in Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 168 und 263 zu verweisen.

Nun hat freilich der Revisionskläger in der heutigen mündlichen Verhandlung nicht nur keinen Antrag auf Abänderung des Berufungsurtheiles in der hier fraglichen Richtung gestellt, sondern sogar erklärt, daß er mit der ausgesprochenen Rückverweisung der Sache an die

erste Instanz einverstanden sei und auf jede Beschwerde dagegen verzichte. Allein die §§. 487. 498 C.P.D., auf welche der Revisionskläger bezuggenommen hat, grenzen den Prozeßstoff nur soweit ab, als sie im Anschlusse an die Verhandlungsmaxime dem Richter untersagen, einer Partei etwas zuzusprechen, was dieselbe nicht beantragt hat (§. 279 C.P.D.); sie beziehen sich aber nicht auf Prozedurfragen, welche dem Verzicht der Parteien entzogen sind (§§. 267 Abs. 2. 492. 521 C.P.D.). Zu diesen von Amts wegen zu berücksichtigenden Fragen gehört auch die, ob im Falle eines abändernden Erkenntnisses die Sache in zweiter Instanz endgültig zu entscheiden oder an die erste Instanz zurückzuverweisen ist.

Wgl. Entsch. R.G.'s in Civil. Bd. 14 S. 356. 357."